

nachdem die letzteren die erforderliche Genehmigung erhalten haben, unter Berücksichtigung der erfahrungsmäßigen Ausfälle und der für die Erhebung zu entrichtenden Gebühr (§ 12) in den dem Verbands der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Leipzig angehörenden Parochien, so lange das Ortsstatut über diesen Verband besteht, als eine gemeinsame Anlage, in den übrigen Parochien besonders erhoben.

§ 3. Die Anlage wird erhoben zu einem **Viertheile** ihres Betrages als eine **dingliche Abgabe** von dem im betreffenden Steuerbezirke gelegenen unbeweglichen Eigenthume, zu **drei Viertheilen** aber als eine **persönliche Abgabe** von den in dem Steuerbezirke wohnenden über 14 Jahre alten Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

Sind die Besitzer unbeweglichen Eigenthums Mitglieder einer anderen ein eigenes Gotteshaus in dem betreffenden Steuerbezirke besitzenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft, so haben sie nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz bez. ihren Antheil fallenden Beitrags zu den Parochialanlagen zu entrichten.

§ 4. I. Eine Befreiung von den vom **unbeweglichen** Eigenthume zu entrichtenden Anlagen steht zu:

- a. allen im Eigenthume der im betreffenden Steuerbezirke, in welchem die Anlage erhoben wird, vorhandenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden befindlichen Grundstücken;
- b. den Gotteshäusern, Schulen und Pfarrwohnungen nebst Zubehör aller anerkannten Religionsgesellschaften, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser) nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnisplätzen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie der Stadtgemeinde Leipzig angehören oder nicht;
- c. allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehen und milden Stiftungen, welche der Stadtgemeinde selbst angehören oder speciell gewidmet sind; für die mit der Einverleibung von Vororten zu dem Stadtgemeindebezirke hinzugekommenen Kirchspiele beschränkt sich diese Befreiung jedoch auf diejenigen Grundstücke, welche sie bereits vor der Einverleibung der Gemeinde in Leipzig gehabt haben;
- d. den Grundstücken der hiesigen Universität, insoweit als dieselben vollständig Lehrzwecken dienen.

II. Eine Befreiung von der **persönlichen** Anlagepflicht genießen:

- a. angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung der Gemeinde obliegt, für ihre Person und ihre Familien, insoweit und insoweit ihnen diese Befreiung gesetzlich zusteht;
- b. alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höheren Range stehenden Militärpersonen, solange

sie im activen Dienste sind und im Stadtgemeindebezirke Leipzig ihr Standquartier haben;

- c. alle Personen, deren Einkommen den Betrag von 800 Mark nicht übersteigt.

§ 5. Die vom unbeweglichen Eigenthume zu entrichtenden Parochialanlagen werden umgelegt nach den Ausweisen des städtischen Grundsteuerkatasters in dem Maße, daß je 1000 Mark des im Kataster stehenden Grundwerthes eine Einheit bilden. Ueberschießende Beträge werden für voll gerechnet.

Vorstehende Bestimmung leidet keine Anwendung auf Reichs-, Staats-, Gemeinde- und diejenigen Universitätsgrundstücke, welche nur zum Theil Lehrzwecken dienen.

Bezüglich dieser Grundstücke wird im Wege der Verhandlung zwischen der Kircheninspection und den betreffenden Reichs- und Staatsbehörden bez. dem Rathe der Beitrag bestimmt werden, welcher von diesen Grundstücken zu den Kirchenbedürfnissen zu leisten ist. In Differenzfällen ist der Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 8. März 1838 nachzugehen.

Die zu exempten Gütern gehörigen Grundstücke, welche gesetzlich zu den Kirchenanlagen heranzuziehen sind, werden zu diesem Behufe nach Maßgabe des städtischen Anlagenregulativs abgeschätzt.

§ 6. Die Umlage der auf persönlichem Grunde beruhenden Anlage erfolgt mit denselben Beträgen, welche für die betreffenden Personen bei ihrer Veranlagung zu der Staatseinkommensteuer in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt worden und wird erhoben nach den im § 19 des Gemeindesteuerregulativs enthaltenen Steuerätzen.

Soweit eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer nicht stattfindet, wird diese Anlage nach dem Einkommen festgesetzt, welches der Veranlagung zur städtischen Einkommensteuer zu Grunde gelegt ist.

§ 7. Entsprechend den in §§ 2—6 festgestellten Grundsätzen hat der Rath durch die städtische Steuerverwaltung alljährlich für jeden Steuerbezirk ein Kataster für die Anlage vom unbeweglichen Eigenthume wie im Kataster für die persönliche Anlage aufstellen zu lassen, darnach aber für jeden Steuerbezirk öffentlich bekannt zu machen:

- a. welcher Betrag bei der dinglichen Anlage von der Einheit zu entrichten ist;
- b. welcher Satz bei der persönlichen Anlage erhoben wird.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und läuft denselben vom Tage des erstmaligen Abdruckes der Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtrathes eine dreiwöchige Reklamationsfrist.

Wechselt im Laufe eines Steuerjahres ein Steuerpflichtiger den Steuerbezirk, so behält doch die einmal bekannt gegebene Veranlagung ihre Geltung und wird für denjenigen Steuerbezirk erhoben, für welchen sie ausgeschrieben ist.

§ 8. Alle Reklamationen sind bei dem Steueramte des Rathes anzubringen und von diesem mit seinem Gutachten versehen an den betreffenden Kirchenvorstand bez. die von dem kirchlichen Ge-